

Leistungsübersicht Standesamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte bringen Sie die nachfolgend zu den einzelnen Leistungen des Standesamtes Velten aufgeführten Dokumente **im Original** mit, damit wir Ihr Anliegen umgehend bearbeiten können.

1. Anmeldung der Eheschließung

Das Standesamt Velten ist für die Entgegennahme von Eheanmeldungen zuständig, wenn mindestens einer der Verlobten seinen Wohnsitz in Velten oder Leegebruch hat.

Die Anmeldung können Sie frühestens 6 Monate vor Ihrem Eheschließungstermin vornehmen.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung der Eheschließung folgende Unterlagen **im Original** mit:

- aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als 14 Tage)
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (zu beantragen bei Ihrem Geburtsstandesamt; die Geburtsurkunde reicht nicht aus)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- sofern bereits eine Vorehe bestand: Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil/
Sterbeurkunde oder einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Eheregister mit
Auflösungsvermerk
- Geburtsurkunde der gemeinsamen Kinder

Sollte ausländisches Recht berührt sein (einer oder beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen), nehmen Sie bitte vor Ihrer Anmeldung Kontakt mit dem Standesamt Velten auf, da in diesem Fall weitere Dokumente erforderlich sind.

Sollten Sie die Anmeldung nicht gemeinsam, sondern nur durch einen Verlobten vornehmen wollen, melden Sie sich bitte vorab, um eine entsprechende Vollmacht zur Eheanmeldung nur durch einen Verlobten per E-Mail zu erhalten.

2. Ausstellung einer deutschen Eheurkunde nach Eheschließung im Ausland

Nach Eheschließung im Ausland wird grundsätzlich die ordnungsgemäß ausgestellte ausländische Ehe-/Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt.

Wenn mindestens ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, können Sie Ihre im Ausland geschlossene Ehe in das deutsche Eheregister eintragen lassen und erhalten eine deutsche Eheurkunde.

Das Standesamt Velten ist für die Nachbeurkundung der im Ausland geschlossenen Ehe zuständig, wenn mindestens einer der Ehegatten seinen Wohnsitz in Velten oder Leegebruch hat oder hier seinen letzten deutschen Wohnsitz hatte.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen **im Original** mit:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Ehe-/Heiratsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des dt. Ehegatten
- Geburtsurkunde des ausl. Ehegatten
- sofern bereits eine Vorehe bestand: Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil/ Sterbeurkunde oder einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Abhängig vom Land der Eheschließung kann eine Überbeglaubigung (Legalisation/ Apostille) der ausländischen Urkunden erforderlich sein.

Alle ausländischen Urkunden sind durch einen in Deutschland ansässigen und für Gerichte oder Behörden bestellten oder beeidigten Dolmetscher in die deutsche Sprache zu übersetzen. Hiervon ausgenommen sind mehrsprachige „internationale“ Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse, die von einem der Vertragsstaaten nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt wurden.

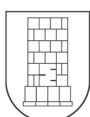
Weitere Informationen zu den Erfordernissen der Verifizierung ausländischer Urkunden finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter:

[Internationaler Urkundenverkehr - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](http://auswaertiges-amt.de)

3. Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Wenn Sie im Ausland heiraten möchten und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen Sie in einigen Ländern ein Ehefähigkeitszeugnis in dem das deutsche Standesamt bescheinigt, dass einer Eheschließung nach deutschem Recht keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zuständig für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt am Wohnsitz eines der Verlobten.



Da die Prüfung der Ehesfähigkeit genauso erfolgt wie bei einer in Deutschland beabsichtigten Eheschließung, sind von beiden Verlobten die dafür erforderlichen nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass des dt. Verlobten
- beglaubigte Kopie des Reisepasses des ausl. Verlobten
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des dt. Verlobten
- Geburtsurkunde des ausl. Verlobten
- aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als 14 Tage)
- Wohnsitzbescheinigung des im Ausland lebenden Verlobten
- sofern bereits eine Vorehe bestand: Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil/ Sterbeurkunde oder einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk
- Familienstandsbescheinigung des ausl. Verlobten
- ggf. Vollmacht zur Ausstellung des Ehesfähigkeitszeugnisses

Abhängig vom Land der Eheschließung kann eine Überbeglaubigung (Legalisation/ Apostille) der ausländischen Urkunden erforderlich sein.

Alle ausländischen Urkunden sind durch einen in Deutschland ansässigen und für Gerichte oder Behörden bestellten oder beeidigten Dolmetscher in die deutsche Sprache zu übersetzen. Hiervon ausgenommen sind mehrsprachige „internationale“ Personenstandsurkunden und Ehesfähigkeitszeugnisse, die von einem der Vertragsstaaten nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt wurden.

Weitere Informationen zu den Erfordernissen der Verifizierung ausländischer Urkunden finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter:

[Internationaler Urkundenverkehr - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](http://auswaertiges-amt.de)

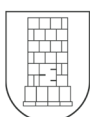
Das Ehesfähigkeitszeugnis ist ab dem Tag der Ausstellung **6 Monate** lang gültig.

4. Namensrechtliche Erklärungen

Namensänderung von Ehegatten

Wenn Sie während Ihrer Ehe einen Ehenamen oder einen Doppelnamen bestimmen oder einen Doppelnamen ablegen wollen, können Sie die erforderliche Namensklärung gemeinsam unter Vorlage folgender Unterlagen hier im Standesamt beglaubigen lassen.

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Eheurkunde



Namensänderung nach Eheauflösung

Möchten Sie nach Auflösung der Ehe Ihren Geburts- oder Familiennamen wiederannehmen, dann bringen Sie bitte für die Beglaubigung der Namensklärung folgende Unterlagen mit:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Eheurkunde
- rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde

Namensänderung für minderjährige Kinder (Einbenennung)

Wenn die leibliche Mutter einen Mann heiratet, der nicht der leibliche Vater des Kindes ist, sie gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind den Ehenamen tragen soll, ist die Namensklärung durch alle Beteiligten abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.

Ausnahme: Sofern die Mutter das alleinige Sorgerecht besitzt und das Kind nicht den Namen des leiblichen Vaters trägt, ist dessen Zustimmung zur Einbenennung nicht erforderlich.

Bitte bringen Sie die folgenden Dokumente für die Beglaubigung der Namensklärung mit:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Eheurkunde
- Geburtsurkunde Kind
- Bescheinigung des Jugendamtes bzgl. des Sorgerechts
- Haushaltsbescheinigung (gemeinsamer Wohnsitz)

Willigt der leibliche Vater nicht in die Einbenennung ein, kann das Familiengericht auf Antrag die Einwilligung ersetzen, wenn die Erteilung des Ehenamens des einbenennenden Elternteils zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

5. Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, wird der Vater des Kindes nur im Geburtenregistereintrag aufgenommen, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat.

Zur Wirksamkeit der Anerkennung ist die Zustimmung der Kindesmutter erforderlich.

Mit der Vaterschaftsanerkennung entsteht die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit Unterhaltspflichten und erbrechtlichen Folgen.

Zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung bringen Sie bitte die folgenden Dokumente mit:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde Vater und Mutter
- Geburtsurkunde Kind/ bei vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung: Mutterpass

Bitte beachten Sie, dass durch die Vaterschaftsanerkennung der Vater nicht das Sorgerecht erhält. Hierfür ist die Abgabe einer entsprechenden Sorgerechtserklärung beim Jugendamt oder Notar erforderlich.

6. Ausstellung von Personenstandsurkunden aus den Personenstandsregistern

Möchten Sie eine beglaubigte Ablichtung Ihres/ eines Ehe-, Geburten- oder Sterberegistereintrags oder eine Ehe-, Geburts- oder Sterbeurkunde ausgestellt bekommen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an standesamt@velten.de und übersenden uns zu Ihrem Anliegen eine Kopie/ein Foto Ihres Personalausweises (Vorder –und Rückseite) als Nachweis Ihrer Identität und Berechtigung.

Personenstandsurkunden werden an diejenigen Personen ausgestellt, die im Registereintrag genannt sind:

- Geburtsurkunden: Kind, Vater, Mutter
- Eheurkunden: Ehefrau und Ehemann
- Sterbeurkunden: hinterbliebener Ehegatte/ Lebenspartner

Übrige Verwandte (z. B. Geschwister, Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen etc.) erhalten Urkunden, wenn

- sie eine Vollmacht des in der Personenstandsurkunde genannten Berechtigten vorlegen
oder
- ihr verwandtschaftliches Verhältnis anhand von Urkunden nachweisen.

Andere Personen haben nur ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Ein rechtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten zur Verfolgung von bereits bestehenden Rechten oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

